

B. Sanierung von Hotelunternehmungen. Assainissement des entreprises hôtelières.

47. Entscheid vom 7. Juli 1922 i. s. Meierhans.

HPfNV Art. 40 : Gegen die Zurückweisung des Gesuches von Solidarbürgen oder Mitverpflichteten um Ausdehnung der Kapitalstundung auf sich seitens des Sachwalters kann Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG geführt werden.

Die Beschwerdeführer sind als Erben des Adolf Meierhans solidarisch haftende Bürgen des Zinsendienstes für eine Hypothekenforderung der Volksbank in Luzern an Gebrüder Zimmermann, Eigentümern des Hotels Schweizerhof in Weggis, im Kapitalbetrage von 80,000 Fr. Nachdem über die Gebrüder Zimmermann das Pfandnachsverfahren eröffnet worden war und die Gläubigerin gegen die Bürgen für die verfallenen Zinsen Betreibungen angehoben hatte, stellten diese bei den Amtsgerichtspräsidenten von Hochdorf und Luzern-Land als den Nachlassbehörden ihres Wohnortes bzw. des Sitzes der Schuldnerin das Gesuch um Ausdehnung der dieser zu gewährenden Stundung auch auf sie selbst gemäss Art. 23 HPfNV. Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Land sandte das Gesuch den Beschwerdeführern zurück, mit der Begründung, dass die Nachlassbehörde zur Erledigung desselben nicht zuständig sei, es vielmehr nach Art. 40 HPfNV dem Sachwalter der Hauptschuldnerin eingereicht werden müsse. Der Amtsgerichtspräsident von Hochdorf dagegen leitete das Gesuch an den Sachwalter der Hauptschuldnerin, A. Ammann in Weggis, « zu Handen der dortigen Nachlassbehörde, weil diese zuständig ist ». Der Sachwalter endlich wies das Gesuch zurück, mit der Begründung,

dass die HPfNV die Ausdehnung der Stundung auf die Bürgen für Zinsforderungen nicht vorsehe; um solche allein aber handle es sich hier. Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher die Ausdehnung der Gebrüder Zimmermann « gewährten » Stundung auf die Beschwerdeführer, eventuell Weiterleitung des Gesuches zur materiellen Behandlung an die zuständige Instanz beantragt wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Dem Bundesgericht kommt im Pfandnachsverfahren keine weitere Zuständigkeit zu als die Beurteilung von Rekursen gegen die Entscheidungen der Nachlassbehörde in denjenigen Fällen, für welche dies in der HPfNV ausdrücklich vorgesehen ist. Nun liegt aber ein Entscheid der Nachlassbehörde über die Ausdehnung der Stundung auf die Beschwerdeführer überhaupt noch nicht vor, indem die jetzige Stellungnahme des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Land keineswegs ausschliesst, dass er seinerzeit gemäss Art. 42 Abs. 4 HPfNV im Hauptentscheid (Genehmigungsverfahren) über das Gesuch der Beschwerdeführer befinden wird, wenn es ihm vom Sachwalter unterbreitet werden wird. Gemäss Art. 43 l. c. kann dann wohl jener Hauptentscheid an das Bundesgericht weitergezogen werden; dagegen ist die Weiterziehung gegen die bloss vorläufige Zurückweisung eines solchen bei der Nachlassbehörde selbst angebrachten Gesuches nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Im Grunde richtet sich die Beschwerde denn auch vielmehr gegen die Weigerung des Sachwalters, das Gesuch entgegenzunehmen und damit nach den zutreffenden Vorschriften der HPfNV zu verfahren. Für die Beurteilung derartiger Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen den Sachwalter aber sind nach Art. 295 Abs. 3 SchKG die Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs zuständig, das Bundesgericht

also erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**48. Auszug aus dem Entscheid vom 18. September 1922
i. S. Hofer.**

Pfandnachlassverfahren über einen Miteigentümer. Voraussetzungen.

Am 14. August 1922 reichte Arnold Hofer, der zusammen mit Frau Burckhalter Eigentümer der Hotels Viktoria und Baumgarten in Thun ist, und zwar zu einem Drittel, bei der dortigen Nachlassbehörde (Gerichtspräsident) das Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung und Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens ein. Im Instruktionsverfahren gab der Ehemann Burckhalter die Erklärung ab, dass er und seine Frau sich der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens über Hofer widersetzen, weil sie von den Pfandgläubigern nicht bedrängt werden.

Aus den Erwägungen:

Übrigens würde der angefochtene Entscheid auch der materiellen Prüfung standhalten. Denn der Rekurrent erklärt nicht etwa, die in Art. 16 ff. HPfNV vorgesehene Massnahme der Tilgung der rückständigen Pfandzinse vermittelt Amortisationshypothek nicht in Anspruch nehmen zu wollen, wie denn auch angesichts der namhaften Zinsrückstände davon auszugehen ist, das Pfandnachlassverfahren würde ohne Durchführung dieser Massnahme nicht zum Ziele führen können. **Belasten**

aber die Grundpfandschulden, deren Zinsen derart getilgt werden wollen, nicht nur den Miteigentumsanteil desjenigen Miteigentümers, welcher allein die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens beantragt, sondern das Hotelgrundstück als solches, was hier ohne weiteres anzunehmen ist, da der Gesuchsteller ja sogar behauptet, er sei Solidarschuldner sämtlicher Grundpfandschulden, so muss auch die Amortisationshypothek auf das Grundstück als solches gelegt werden. Dann bedarf es aber zur Errichtung dieser Hypothek als einer neuen Grundstücksbelastung auch der Zustimmung sämtlicher Miteigentümer (Art. 648 Abs. 2 ZGB). Kann wegen der möglichen Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse der Miteigentümer wohl nicht verlangt, ja vielleicht nicht einmal zugelassen werden, dass alle Miteigentümer zusammen ein einheitliches Pfandnachlassverfahren einleiten (vgl. AS 47 III S. 52 f. Erw. 3), so bedarf es nach dem Gesagten doch mindestens der Zustimmung der übrigen Miteigentümer, wenn einer von ihnen das Pfandnachlassverfahren einleiten will. Infolge des offenen Widerstandes des anderen Miteigentümers kann daher das Pfandnachlassverfahren über den Rekurrenten in der Tat nicht eröffnet werden.